

**Verordnung
über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
(Bauarbeitenverordnung, BauAV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. a und c

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Bauarbeiten*: die Herstellung, die Instandstellung, die Änderung, der Unterhalt, die Kontrolle und der Rückbau oder der Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten; weiter gelten als Bauarbeiten Arbeiten in Gräben, Schächten, Baugruben, Steinbrüchen und Kiesgruben, Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen, am hängenden Seil, an und in Rohrleitungen, Untertagarbeiten sowie die Steinbearbeitung;
- c. *Aufgehoben*

Art. 31 Abs. 2

² Die Dachfangwand ist eine Schutzeinrichtung auf geneigten Dachflächen, die verhindert, dass abrutschende Personen über den Dachrand abstürzen können. Die Dachfangwand ist für eine dynamische Belastung zu bemessen.

Art. 32 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, genügen die folgenden Massnahmen:

- a. Bei Dachneigungen bis 60° und Absturzhöhen von mehr als 3 m sind Massnahmen zur Absturzsicherung nach Artikel 19 zu treffen. Beträgt die Dachneigung mehr als 40°, so sind zusätzlich Dachleitern zu verwenden.

¹ SR 832.311.141

- b. Bei Dachneigungen von mehr als 60° und Absturzhöhen von mehr als 3 m sind Hubarbeitsbühnen oder gleichwertige Vorrichtungen zu verwenden.

Art. 33 Abs. 2 und 3

² Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchssicher oder beschränkt durchbruchssicher sind, so müssen die entsprechenden Massnahmen gemäss Artikel 35 getroffen werden.

³ Bei Dachöffnungen sind, unabhängig von der Absturzhöhe, tragfähige und unverrückbare Absturzsicherungen anzubringen.

Art. 35 Abs. 1

¹ Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist nur von Laufstegen aus gestattet. Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder unverhältnismässig, so sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren.

Art. 36

¹ Für die Montage von Dachelementen sind ab einer Absturzhöhe von 3 m vollflächig Schutznetze oder Fanggerüste zu montieren.

² Dachelemente dürfen erst betreten werden, wenn sie befestigt sind.

³ *Aufgehoben*

Art. 55 Abs. 3 Bst. a und b

³ Gräben und Schächte müssen so erstellt werden, dass die lichte Breite, im Sohlenbereich gemessen, ein sicheres Arbeiten gewährleistet. Sofern der Graben für das Verlegen von Leitungen begangen werden muss, hat die lichte Breite des Grabens zu betragen:

- a. ab einer Grabentiefe von 1 m mindestens 60 cm;
- b. bei Monoleitungen mindestens 40 cm plus das Aussenmass der Leitung (Nennmass plus Wandstärken).

Art. 76 Abs. 1

¹ Die Böschungsneigung von Abraumdecken darf nicht steiler als 1:1 sein.

*Gliederungstitel vor 9. Kapitel***8a. Kapitel: Wärmetechnische Anlagen und Hochkamine***Art. 81a* Begriffe

In diesem Kapitel bedeuten:

- a. *wärmetechnische Anlagen*: Feuerungsanlagen und stationäre Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe. Diese wärmetechnischen Anlagen umfassen die Wärmeerzeugungs-, Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verbindungsrohr und die Anlagen zur Ableitung der Abgase;
- b. *Hochkamine*: freistehende, von innen oder aussen begehbare Anlagen zur Ableitung der Abgase, die nur von oben nach unten gereinigt werden können.

Art. 81b Persönliche Anforderungen

Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die:

- a. das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig und sicher auszuführen;
- c. sich am Arbeitsplatz verständigen können;
- d. über die Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen entsprechend ausgebildet sind.

Art. 81c Steuer- und Schalteinrichtungen bei wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen

¹ Jede wärmetechnische Anlage und wenn nötig auch ihre Funktionseinheiten müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sie von jeder Energiequelle abgetrennt oder abgeschaltet werden können. Die Einrichtungen müssen sich gegen Wiedereinschalten sichern lassen, wenn sich daraus eine Gefahr für Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer ergibt.

² Bei begehbaren wärmetechnischen Anlagen und bei Hochkaminen, muss:

- a. die Sicherheitsabschalteinrichtung mit einem Vorhängeschloss in der Abschaltstellung abgeschlossen werden;
- b. der Elektrostecker des Brenners, des Ventilators oder der Brennstoffzufuhr von Holzfeuerungen ausgezogen und die Steckdose mit einem Vorhängeschloss gesichert werden;
- c. beim Einstieg in die begehbare wärmetechnische Anlage oder beim Besteigen des Hochkamins an der Sicherheitsabschalteinrichtung eine Hinweistafel angebracht sein.

Art. 81d Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen

¹ Die Arbeiten an begehbaren wärmetechnischen Anlagen und an Hochkaminen müssen durch eine Person ausserhalb des Gefahrenbereichs überwacht werden.

² Die begehbaren wärmetechnische Anlagen und die Hochkamine dürfen erst betreten respektive bestiegen werden, nachdem sie sich genügend abgekühlt haben und die angesammelten, gesundheitsgefährdenden Gase entfernt worden sind. Dies ist durch eine Messung zu überprüfen.

³ Können die gesundheitsgefährdenden Gase nicht entfernt werden, sind beim Betreten respektive Besteigen der begehbaren wärmetechnischen Anlagen und Hochkamine Atemschutzgeräte zu verwenden. Diese Atemschutzgeräte müssen von der Umgebung und dem Arbeitsplatz unabhängig sein.

Art. 81e Zugänge zu Anlagen zur Ableitung der Abgase auf Dächern

¹ Zugänge zu Anlagen zur Ableitung der Abgase auf Dächern dürfen begangen werden, wenn die zur Sicherung notwendigen festen Vorrichtungen wie Laufstege oder feste Leitern zwischen Aussteigöffnungen und den betreffenden Anlagen vorhanden sind.

² Wenn die zur Sicherung notwendigen festen Vorrichtungen fehlen, sind Schutzmassnahmen wie die Verwendung von Fanggerüsten, Schutznetzen oder Seilsicherungen zu treffen.

Art. 81f Besteigen von Hochkaminen

¹ Von aussen dürfen Hochkamine nur über ortsfeste Leitern bestiegen werden. Andernfalls sind Transportmittel, die für Personen zugelassen sind, zu benützen.

² Von innen dürfen Hochkamine nur über bestehende Steigeisen oder ähnliche Aufstiegseinrichtungen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden, bestiegen werden.

Art. 81g Elektrische Anschlüsse über Dachständer

¹ Elektrische Anschlüsse über Dachständer, die im Arbeitsbereich verlaufen, sind von der Stromzuführung abzutrennen oder gegen Berührung zu sichern.

² Vor der Arbeitsaufnahme im Bereich von elektrischen Anschlüssen über Dachständer ist der Leitungseigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen.

II

Die Verordnung vom 18. Oktober 1963² über Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegerarbeiten sowie über damit zusammenhängende Schutzmassnahmen bei Hochkaminen und Feuerungsanlagen wird aufgehoben.

² AS ...

III

Diese Änderung tritt am ...2011 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

